

GZ. RV/0107-W/05

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch Hübner & Hübner GmbH & Co KEG, gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 12., 13., 14. Bezirk und Purkersdorf betreffend Investitionszuwachsprämie für das Jahr 2002 entschieden:

Die Berufung wird abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) erklärte für das Jahr 2002 Einkünfte aus Gewerbebetrieb iHv. Euro 11.376,32. Weiters machte er für das Jahr 2002 eine Investitionszuwachsprämie gem.

§ 108e EStG 1988 geltend. Dem Veranlagungsakt sind folgende Verfahrensschritte zu entnehmen:

| Verfahrensschritt | Datum |
|---|-------------------|
| Einkommensteuererklärung 2002 beim FA eingereicht | 2. Oktober 2003 |
| Einkommensteuerbescheid 2002 | 17. Oktober 2003 |
| Beilage zur Einkommensteuererklärung 2002 (Formular E 108e) beim FA eingereicht | 9. April 2004 |
| Bescheid über die Festsetzung der Investitionszuwachsprämie 2002 mit € 0,00 | 20. Oktober 2004 |
| Berufung gegen den Bescheid vom 20. Oktober 2004 | 22. November 2004 |
| Berufungsvorentscheidung | 21. Dezember 2004 |

Angemerkt wird, dass aus der in Papierform eingereichten Einkommensteuererklärung 2002 nicht hervorgeht, dass der Bw. beabsichtigte, die Beilage "E 108e - Beilage zur Einkommensteuererklärung zur Geltendmachung einer Investitionszuwachsprämie" (in Papierform) einzureichen.

Aus der am 9. April 2004 in Papierform eingereichten Beilage E 108e geht hervor, dass der Bw. eine Investitionszuwachsprämie gemäß § 108e EStG 1988 in Höhe von 720,08 € geltend machte.

Mit Bescheid (datiert mit 20. Oktober 2004) setzte das Finanzamt die Investitionszuwachsprämie für das Jahr 2002 mit 0,00 € fest:

In der Begründung führte es aus, dass die Investitionszuwachsprämie in einem der Steuererklärung angeschlossenen Verzeichnis geltend zu machen sei, weshalb nach erfolgter Abgabe der Steuererklärung die nachträgliche Geltendmachung ausgeschlossen sei.

Das Formular E 108e sei daher am 9. April 2004 verspätet abgegeben worden, da die Steuererklärungen (hinsichtlich Einkommensteuer (ESt) und Umsatzsteuer) bereits am 2.10. 2003 eingereicht und am 17.10.2003 veranlagt worden seien.

Dagegen erhob der Bw. Berufung und begründete sie wie folgt:

Die Berufung richte sich gegen die Festsetzung der Investitionszuwachsprämie 2002 mit € 0,00.

Die Investitionszuwachsprämie sei nicht auf Antrag zu gewähren, sondern es handle sich hierbei um eine Abgabenerklärung; das Argument des M, dass der Gesetzgeber aus verwaltungsökonomischer Sicht die E 108 e Erklärung der Einkommensteuererklärung anzuschließen sei, sei für die Interpretation des § 108 e EStG unbedeutend, da es sich bei der Abgabenerklärung E 108 e um ein eigenes Verfahren handle, welches das Einkommensteuerverfahren nicht berühre und auch nicht verzögere. Der Bw. ersuche daher nochmals die Abgabenerklärung E 108 e aus 2002 zu würdigen und die Investitionszuwachsprämie gutzuschreiben.

Das Finanzamt begründete die daraufhin ergangene abweisende Berufungsvorentscheidung folgendermaßen:

Die Investitionszuwachsprämie sei in einem der Steuererklärung angeschlossenen Verzeichnis geltend zu machen. Nach erfolgter Abgabe der Steuererklärung sei die nachträgliche Geltendmachung ausgeschlossen. Das Formular E 108 e sei daher am 9.4.2004 verspätet abgegeben worden, da die Steuererklärungen bereits am 2.10.2003 eingereicht und am 17.10.2003 veranlagt worden seien. Sämtliche (nachträgliche) Anbringen mit dem Ziel, dass die Investitionszuwachsprämie für 2002 doch noch verbucht werde, änderten nicht an der Tatsache der Verspätung.

Der Bw. stellte den Antrag auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde II. Instanz.

Über die Berufung wurde erwogen:

§ 108e Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 155/2002, bestimmt:

"Für den Investitionszuwachs bei prämienbegünstigten Wirtschaftsgütern kann eine Investitionszuwachsprämie von 10% geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung im Wege der Absetzung für Abnutzung (§§ 7 und 8) abgesetzt werden."

Nach dessen Abs. 3 "ist der Investitionszuwachs bei prämienbegünstigten Wirtschaftsgütern die Differenz zwischen deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kalenderjahre 2002 und 2003 und dem Durchschnitt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser

Wirtschaftsgüter der letzten drei Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2002 bzw. dem 1. Jänner 2003 enden."

Gemäß Absatz 4 "ist der Steuererklärung ein Verzeichnis der Investitionszuwachsprämie des betreffenden Jahres anzuschließen (§§ 42, 43). Das Verzeichnis hat die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und die daraus ermittelte Investitionszuwachsprämie zu enthalten. Das Verzeichnis gilt als Abgabenerklärung."

Absatz 5 lautet: "Die sich aus dem Verzeichnis ergebende Prämie ist auf dem Abgabenkonto gutzuschreiben, es sei denn, es ist ein Bescheid gemäß § 201 BAO zu erlassen. Die Gutschrift wirkt auf den Tag der Einreichung des Verzeichnisses zurück. Sowohl die Prämie als auch eine Prämiennachforderung bzw. Rückforderungsansprüche auf Grund einer geänderten Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 gelten als Abgabe vom Einkommen im Sinne der Bundesabgabenordnung und des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes. Auf die Gutschrift sind jene Bestimmungen der Bundesabgabenordnung anzuwenden, die für wiederkehrend zu erhebende, selbst zu berechnende Abgaben gelten. Die Prämie ist zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer zu berücksichtigen."

§ 201 Abs. 1 BAO bestimmt:

"Ordnen die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen an oder gestatten sie dies, so kann nach Maßgabe des Abs. 2 und muss nach Maßgabe des Abs. 3 auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen eine erstmalige Festsetzung der Abgabe mit Abgabenbescheid erfolgen, wenn der Abgabepflichtige, obwohl er dazu verpflichtet ist, keinen selbst berechneten Betrag der Abgabenbehörde bekannt gibt oder wenn sich die bekannt gegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweist."

§ 42 Abs. 1 EStG 1988, letzter Unterabsatz, BGBl.Nr. 400/1988 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003 lautet:

"Die Übermittlung der Steuererklärung hat elektronisch zu erfolgen. Ist dem Steuerpflichtigen die elektronische Übermittlung der Steuererklärung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, hat die Übermittlung der Steuererklärung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung der Steuererklärung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der Steuerpflichtige einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat."

Gemäß § 124b Z 90 idF BGBl. I Nr. 124/2003 "gelten § 42 Abs. 1 letzter Unterabsatz, § 44 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2003 ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2003."

Aus § 108e Abs. 5 EStG 1988 geht hervor, dass der Gesetzgeber das Verfahren betreffend Geltendmachung der Prämie, die nach dem Gesetzeswortlaut lediglich zu Lasten der veranlagten Einkommensteuer zu berücksichtigen ist, damit aber selbst weder Einkommensteuer noch eine Sonderform derselben darstellt, vom Veranlagungsverfahren und damit auch vom Einkommensteuerbescheid klar abgegrenzt hat. So gilt § 201 BAO auch für die befristete Investitionszuwachsprämie nach § 108e EStG (vgl. Ritz, BAO-Handbuch, Seite 113).

Der Text des § 108e Abs. 4 EStG 1988 legt jedoch eindeutig fest, dass **der Steuererklärung ein Verzeichnis** (welches als Abgabenerklärung gilt) **der Investitionszuwachsprämie des betreffenden Jahres anzuschließen** (§§ 42, 43) **ist**. Mit der zitierten Bestimmung hat der Gesetzgeber explizit die Einreichung des Verzeichnisses des "betreffenden" Jahres **mit dem Zeitpunkt der Einreichung der Einkommensteuererklärung befristet**. Das Wort "betreffend" verweist eindeutig auf die Steuererklärung des Jahres, in dem die Anschaffung (Investition) zu aktivieren war. Denn im Zeitpunkt der Einreichung dieser Erklärung kannte der Steuerpflichtige bereits das Ausmaß seiner Investitionen.

Im Erlass des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 20.7.2004 betreffend Prämien für das Jahr 2003 bei Körperschaften mit K1-Erklärung wird ua. folgende Aussage getroffen:

"Nach den EStR 2000 (vgl. zB Rz 8211) ist für 2003 die Forschungs-, Bildungs-, Lehrlingsausbildung- Ersatzbeschaffungs- und Investitionszuwachsprämie bis zum Ergehen des Einkommen-, Körperschaft- oder Feststellungsbescheides geltend zu machen.

Aufgrund der durch das StRefG 2005 erfolgten gesetzlichen Änderung sind ab 2004 Prämien bis zur Rechtskraft des jeweiligen Bescheides geltend zu machen.

*Im Formular **E 1 für 2003** wurde vor allem im Hinblick auf die Verpflichtung zur elektronischen Erklärungsabgabe die Möglichkeit vorgesehen, im Interesse einer fristgerechten Geltendmachung bekannt zu geben, dass gleichzeitig mit der (elektronischen) Erklärungsübermittlung die Beilagen zur Geltendmachung von Prämien (E 108c, E 108d/j und E 108e) übermittelt werden....."*

Erst das Steuerreformgesetz 2005, BGBl I Nr. 57/2004, ermöglicht eine Geltendmachung der Investitionszuwachsprämie bis zur Rechtskraft des Einkommensteuer-, Körperschaftssteuer- bzw. Feststellungsbescheides. In den EB zu Z 24 bis 28 des StRefG 2005 wird dazu

ausgeführt, dass die bisherige Verwaltungsübung, nämlich die Abgabe des entsprechenden Prämienformulares bis zur Zustellung der Jahresbescheide zu tolerieren, im Hinblick darauf, dass der genaue Tag der Bescheidzustellung vielfach nicht vorhersehbar sei, sich als unbefriedigend erwiesen habe. Da gemäß den einschlägigen Übergangsbestimmungen (vgl. § 124b Z 105 EStG 1988) die Regelung des § 108e Abs. 4 EStG 1988 in der Fassung des BGBl. I Nr. 57/2004 erstmals für Prämien anzuwenden ist, die das Kalenderjahr 2004 betreffen und eine **Rückwirkung dieser Regelung gesetzlich nicht vorgesehen ist**, hat die besagte Novelle keinerlei Auswirkung auf den gegenständlichen Berufungsfall.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass der Unabhängige Finanzsenat (UFS) von vornherein nicht an allfällige erlassmäßige Regelungen gebunden ist.

Nach Ansicht des UFS regelt § 108e Abs. 4 EStG 1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 155/2002, klar, dass die Geltendmachung einer Investitionszuwachsprämie nur dann rechtzeitig erfolgt, **wenn ein entsprechendes Verzeichnis der Steuererklärung** (hier der Einkommensteuererklärung) **angeschlossen wird**.

Gleicher Ansicht auch Hofstätter / Reichel (Die Einkommensteuer - Kommentar, Tz 8 zu § 108e):

"Die Geltendmachung hat somit gleichzeitig mit der Einreichung der Steuererklärung beim Finanzamt zu erfolgen."

Davon kann im gegenständlichen Fall keine Rede sein, wurde doch das Formular "E 108e" (Antrag auf Prämienangabe) samt dem erforderlichen Verzeichnis unbestritten erst am 9. April 2004, also mehr als sechs Monate nach Einreichung der Einkommensteuererklärung (2. Oktober 2003), beim FA eingebracht.

Die Regelung des dem Erkenntnis des VwGH vom 19. Oktober 1983, 83/13/91 zu Grunde liegenden § 28 Abs. 3 EStG 1972 hinsichtlich der **Vorlage eines Verzeichnisses gleichzeitig mit der Steuererklärung** als Voraussetzung für die Geltendmachung einer Steuerbegünstigung, ist durchaus mit § 108e Abs. 4 EStG 1988 vergleichbar. Beide Bestimmungen (§ 28 Abs. 3 EStG 1972 in der Fassung BGBl. 1974/409, sowie § 108e Abs. 4 EStG 1988) bringen klar zum Ausdruck, dass die Aufzeichnung, welche die steuerfreien Beträge ausweist, mit der Steuererklärung beim FA vorzulegen ist bzw. das Verzeichnis der Steuererklärung anzuschließen ist.

Der Gesetzestext des § 108e Abs. 4 EStG i. d. F. des Steuerreformgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 133/2003 ist - offenbar, um Unklarheiten vollends zu beseitigen - noch klarer formuliert:

"Die Prämie kann nur in einer Beilage zur Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung (§ 188 BAO) des betreffenden Jahres geltend gemacht werden. Sie kann überdies in einer bis zum Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheides nachgereichten Beilage geltend gemacht werden. In der Beilage sind die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und die daraus ermittelte Investitionszuwachsprämie darzustellen."

Aus den Materialien zum Steuerreformgesetz 2005, 451 der Beilagen XXII. GP, zu Z 24 bis 28 (§§ 108c, 108d, 108e, 108f und § 124b Z 105) geht hervor:

"Nach bisheriger Rechtslage (angemerkt wird, dass diese bisherige Rechtslage auch für den Berufungsfall gilt) waren Prämien 'in einem der Steuerklärung des betreffenden Jahres angeschlossenen Verzeichnis' geltend zu machen. Zur Geltendmachung von (Jahres)Prämien nach § 108c, § 108d, § 108e und § 108f EStG 1988 wurden als Beilagen zur Abgabenerklärung eigene Formulare aufgelegt (Formulare E 108c, E 108d/j, E 108e). Nach der Verwaltungspraxis wurde eine nach Abgabe der betreffenden Jahresabgabenerklärungen erfolgende (nachträgliche) Abgabe der entsprechenden Prämienformulare bis zur Zustellung des jeweiligen Jahresbescheides toleriert. Diese Verwaltungspraxis erweist sich jedoch insbesondere im Hinblick darauf, dass der genaue Tag der Bescheidzustellung vielfach nicht genau vorhersehbar ist, als unbefriedigend. Die Neuregelung lässt die Geltendmachung der Prämien bis zum Eintritt der (formellen) Rechtskraft des jeweiligen Jahresbescheides zu. Damit kann ein Steuerpflichtiger, der die Geltendmachung einer Prämie bisher unterlassen hat, dies innerhalb der Berufungsfrist gegen den Jahresbescheid nachholen."

Sowohl der Gesetzestext des § 108e Abs. 4 EStG i. d. F. des Steuerreformgesetzes 2005, als auch die Materialien hierzu, lassen keinen Zweifel daran, dass - wie schon nach bisheriger Rechtslage - Prämien grundsätzlich nur in einem der Steuerklärung des betreffenden Jahres angeschlossenen Verzeichnis geltend gemacht werden können.

Für die Interpretation des Bw., dass es sich beim Verzeichnis der Investitionszuwachsprämie gemäß § 108e Abs. 4 letzter Satz um eine (**Abgaben**)erklärung handle, bleibt auf Grund der angeführten klaren gesetzlichen Bestimmung des § 108e EStG, sowohl i.d.F. des Steuerreformgesetzes 2005, als auch i.d.F. BGBl. I Nr. 155/2002, kein Raum.

Da im Berufungsfall - wie oben bereits erwähnt - der Antrag auf Prämiengutschrift bzw. das erforderliche Verzeichnis für das Jahr 2002 unbestritten erst mehr als sechs Monate nach Abgabe der Einkommensteuererklärung 2002 (aber auch mehr als fünf Monate und drei

Wochen nach Ergehen des Einkommensteuerbescheides 2002) eingereicht wurde, ist die in § 108e Abs. 4 EStG 1988 normierte Voraussetzung, dass der Steuererklärung ein Verzeichnis der Investitionszuwachsprämie **anzuschließen** ist, nicht erfüllt. Der mehr als sechsmonatige Zeitraum zwischen Einreichung der Steuererklärung und Übermittlung der Beilage an das FA geht auch weit über eine allfällig, im Hinblick auf eine gegebenenfalls eventuelle Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Erklärung, gewährte angemessene Nachfrist (allenfalls analog der Bestimmung des § 28 Abs. 3 EStG 1972 im Ausmaß von zwei Wochen) hinaus.

Somit erwies sich die Selbstberechnung der Bw. objektiv rechtswidrig und damit unrichtig im Sinne des § 201 BAO. Die Investitionsprämie wurde daher zu Recht gemäß § 201 BAO mit 0,00 € festgesetzt.

Auf Grund der eindeutigen gesetzlichen Regelung könnten auch allfällige Argumente in Richtung Vorliegen eines entschuldbaren Irrtums mangels einer klaren, eindeutigen Formulierung durch den Gesetzgeber (angemerkt wird, dass dies vom Bw. auch nicht vorgebracht worden ist) die Berufung nicht stützen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, 29. Juni 2005